

Paru dans les *Kant-Studien* (91) 2000, 385-394.

Zur Phänomenologie des moralischen ‘Gesetzes’. Das kontemplative Motiv der Erhebung in Kants praktischer Metaphysik

Nach Kant besteht kein Zweifel darüber, daß das Sittengesetz eine schlagartige Evidenz besitzt. Es ist eine einfache Gegebenheit, über die sich nicht herumrätseln läßt. Der sogenannte postmoderne Agnostizismus ist in dieser Hinsicht von Kant durch Welten getrennt. So darf man die Frage stellen, *wie* das moralische Gesetz denn für Kant gegeben ist. Wie vollzieht sich mit anderen Worten die Phänomenologie des moralischen Gesetzes nach Kant?

Die trivialste Antwort darauf ist in der Regel die, daß das Sittengesetz einen Imperativ oder eine Norm für unser Handeln hergibt: Das Gesetz soll uns zum moralischen Tun anleiten. So banal und evident diese vage Auskunft erscheinen mag, ist sie doch phänomenologisch - und bereits für Kant - höchst problematisch. Denn wir können nach Kant nie wissen, ob unser Handeln dem moralischen Gesetz tatsächlich folgt. Kant erinnert sehr oft daran: “In der Tat ist es schlechterdings unmöglich, durch Erfahrung einen einzigen Fall mit völliger Gewißheit auszumachen, da die Maxime einer sonst pflichtmäßigen Handlung lediglich auf moralischen Gründen und auf der Vorstellung seiner Pflicht beruht habe.”¹ Wir können sehr wohl behaupten, ‘pflichtgemäß’ gehandelt zu haben, aber ob wir zugleich ‘aus Pflicht’ gehandelt haben, steht dahin und jenseits dessen, was wir je ausmachen könnten. Mit dieser Unterscheidung zwischen dem pflichtmäßigen Handeln und dem Handeln aus Pflicht² steht und fällt bekanntlich die kantische Ethik. Sie ist zwar von entscheidender Bedeutung für

¹*Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, Ak. IV, 407. Vgl. Kr. d. pr. V., Ak. V, 47: « Auch ist das moralische Gesetz gleichsam als ein Faktum der reinen Vernunft, dessen wir uns a priori bewußt sind, und welches apodiktisch gewiß ist, gegeben, gesetzt daß man auch in der Erfahrung kein Beispiel, da es genau befolgt wäre, aufreiben könnte. »

² Vgl. *Grundlegung*, Ak. IV, 397; Kr. d. pr. V., Ak. V, 81.

die *Grundlegung* der praktischen Metaphysik, läßt sich indes phänomenologisch nicht recht verifizieren. Wer kennt seine letzten Motivationen alle? Selbst wenn wir uns davon überzeugen würden, 'aus Pflicht' gehandelt zu haben, könnte es durchweg sein, daß wir nur so handelten, um uns gerade dieses gute Gewissen zu geben. Dadurch verlöre aber das Handeln die Moralität, die es sich attestieren wollte. Auf diese Weise säkularisiert Kant ein Stück aus der lutherischen Gnadenlehre: Wer sich von Gnade erfüllt glaubt, zeigt gerade dadurch, daß er verloren ist. Es genügt nicht, zu sagen, daß wir nicht durch Werke, sondern allein durch Glauben gerechtfertigt sind. Denn: Ob wir recht glauben und damit die Gnade Gottes an uns erfahren, wissen wir auch nicht mit letzter Sicherheit. Wer dies von sich behaupten würde, würde sich selbst rechtfertigen und vom Glauben abfallen. Kein Wunder also, daß man nach christlicher Lehre Gott am nächsten kommt, wenn man ihm am fernsten ist. Ihr Gott ist deshalb ein Gott der erbarmungslosen Sünder. Denn nur für sie kann Gnade recht wirken. Aber auch hier kann man nicht wissen, wie und ob das geschieht.

Etwas von dieser Phänomenologie oder, genauer gesagt, Unphänomenologie der Gnade wiederholt sich in der Kantischen Konzeption des Sittengesetzes: Wir können nie erkundschaften, ob das Sittengesetz unser Handeln wirklich anleitet oder nicht. Von einem phänomenologischen Standpunkt her ist also das Sittengesetz überhaupt kein Handlungsgesetz. Es läßt sich jedenfalls in unserem Handeln nicht phänomenal ausweisen. Das zu behaupten, hieße das moralische Gesetz von Grund aus verkennen.

Wie erfahren wir aber das moralische Gesetz wenn nicht durch unser Handeln? Die Antwort darauf scheint die zu sein, daß das Gesetz eher ein Gegenstand oder eine Quelle der Bewunderung ist. Phänomenologisch können wir zwar nie wissentlich aus dem moralischen Gesetz handeln, gleichwohl können wir jenes erhabene Gesetz *bewundern*. Viele Kantische Zeugnisse ließen sich für diese Gegebenheitsweise des Sittlichen anführen. Das berühmteste und

schönste findet sich zweifelsohne im Schluß (besser noch: im ‘Beschluß’) der *Kritik der praktischen Vernunft*: « Zwei Dinge erfüllen das Gemüt mit immer neuer und zunehmender Bewunderung und Ehrfucht, je öfter und anhaltender sich das Nachdenken damit beschäftigt: der bestirnte Himmel über mir und das moralische Gesetz in mir. »³ Darin entpuppt sich die wahre und einzige Phänomenologie des Sittengesetzes nach Kant: es wird bewundert, ungefähr so wie der erdrückende Sternenhimmel über mir. Diese Bewunderung kennt sogar Intensitätsgrade, schreibt Kant in diesem ‘Beschluß’: je mehr man sich mit dem moralischen Gesetz ‘beschäftigt’, desto mehr wird es in seiner Majestät bewundert. Man könne sich, wie es andernorts heißt, « an der Herrlichkeit dieses Gesetzes nicht sattsehen [...], und die Seele [glaubt] sich in dem Maße selbst zu erheben [...], als sie das heilige Gesetz über sich und ihre gebrechliche Natur erhaben sieht. »⁴ Das moralische Gesetz scheint also weniger zum Handeln da zu sein als zum Bewundern, zum Nachdenken. Das macht den *kontemplativen* Zug der Kantischen Ethik aus, den man oft unterschlägt, weil man so gern den ‘praktischen’ Charakter der Moralphilosophie hervorkehren will. Aber so praktisch (oder wirksam) ist das moralische Gesetz eben nicht, wie wir gesehen haben.

Fragen wir phänomenologisch weiter: *Was* (oder ‘wie’) bewundere ich in dem moralischen Gesetz? Die Logik der Bewunderung läßt sich freilich nicht mit dem bloßen Betrachten eines von mir unabhängigen ‘Gegenstandes’ gleichsetzen. Sie schließt ein, daß ich von dem Bestaunten so erfüllt, so eingenommen und versetzt bin, daß ich es eben nie bloß ‘beobachten’ kann. Diese Erfahrung des Versetztseins ist just die, die Kant mit der Bewunderung für das moralische Gesetz umschreiben will. Was ich an, besser: dank ihm bewundere, ist, daß ich in ein anderes Reich als das der Sinnlichkeit versetzt

³ Kr. d. pr. V., Ak. V, 161 f.

⁴ Kr. d. pr. V., Ak. V, 77f.

bin.⁵ Diese Erfahrung beschreibt Kant stets und konsequent als eine ‘Erhebung’. So kontrastiert er im ‘Beschluß’ der *Kritik der praktischen Vernunft* die ‘Vernichtung’, die mir der Anblick des bestirnten Himmels zufügt, mit der Erhebung kraft des moralischen Gesetzes: « Der zweite [Anblick - der des moralischen Gesetzes in mir] erhebt dagegen meinen Wert als einer Intelligenz unendlich durch meine Persönlichkeit, in welcher das moralische Gesetz mir ein von der Tierheit und selbst von der ganzen Sinnenwelt unabhängiges Leben offenbart, wenigstens so viel sich aus der zweckmäßigen Bestimmung meines Daseins durch dieses Gesetz, welche nicht auf Bedingungen und Grenzen dieses Lebens eingeschränkt ist, sondern ins Unendliche geht, abnehmen läßt. »⁶

Phänomenologisch wird also das moralische Gesetz als eine Erhebung über die Tierheit und ineins damit als eine ‘Offenbarung’ erfahren, daß ich zu einem anderen Reich gehören möge. Diese Phänomenologie des Sittengesetzes ist auch die der Freiheit nach Kant, aber so, daß das moralische Gesetz die *ratio cognoscendi* der Freiheit verkörpert: « Denn wäre nicht das moralische Gesetz in unserer Vernunft eher deutlich gedacht, so würden wir uns niemals berechtigt halten, so etwas, als Freiheit ist (ob diese gleich sich nicht widerspricht), anzunehmen. »⁷. Allein durch das als Erhebung erfahrene Sittengesetz werde ich mir meiner Freiheit als einer Erhebung über die Naturnotwendigkeit gewahr, denn Freiheit ist phänomenologisch überhaupt « kein Erfahrungsbegriff »⁸. Dies wird Kant in der *Kritik der praktischen Vernunft* dazu führen, die Freiheit zu einem ‘Postulat’ zu erklären, das aus dem *einzigsten* « Faktum der Vernunft »,

⁵ Vgl. Kr. d. pr. V., Ak. V, 43: « Denn in der Tat versetzt uns das moralische Gesetz der Idee nach in eine Natur... »; 42: « denn daß Freiheit, wenn sie uns beigelegt wird, uns in eine intelligibele Ordnung der Dinge versetze... »; u. ö.

⁶ Kr. d. pr. V., Ak. V, 162.

⁷ Kr. d. pr. V., Ak. V, 4.

⁸ *Grundlegung*, Ak. IV, 455. Zum unphänomenologischen Charakter der Freiheit, die wir nur voraussetzen berechtigt sind, weil wir kraft des moralischen Gesetzes über der Naturnotwendigkeit erhaben sind, vgl. ferner *Grundlegung*, Ak. IV, 448 f.: « Wir haben den bestimmten Begriff der Sittlichkeit auf die Idee der Freiheit zuletzt zurückgeführt; diese aber konnten wir *als etwas Wirkliches nicht einmal in uns selbst und in der menschlichen Natur beweisen*; wir sahen nur, daß wir sie voraussetzen müssen, wenn wir uns ein Wesen als

nämlich dem Bewußtsein des Sittengesetzes, fließt.⁹ Freiheit ist nur eine Idee, unter der wir uns denken müssen, *weil* wir das erhebende Sittengesetz vor unseren staunenden Augen haben.

Dieses Motiv der Erhebung, von dem ein direkter Weg zur Thematik der Erhabenheit in Kants dritter *Kritik*¹⁰ führt, ist nicht sekundär, sondern wesentlich für Kants Ethik, manifestiert er doch die einzige nachvollziehbare Phänomenologie des Sittengesetzes *und* der Freiheit. Was ich an dem moralischen Gesetze bewundere, ist die von ihm in Aussicht gestellte Erhebung über die Tierheit hinaus. Sie wird nur in Aussicht gestellt, weil man nie wissen kann, ob man ihr je gewachsen ist, so tierisch bleibt man doch. Aber hier reicht gerade die Aussicht, der moralische Appell, nämlich der Appell zur Moralität, auch wenn (oder gerade weil) man nie ausmachen kann, ob es sie tatsächlich auch gibt.

So muß sich diese Erfahrung der Erhebung bei Kant immer wieder irgendwie 'beweisen', denn die wirkliche Befolgung des moralischen Gesetzes läßt sich phänomenologisch nie feststellen. Aus diesem Grunde ist die ganze kantische Ethik darauf abgestellt, die Wirklichkeit wenigstens dieses Appells, dieses Horizontes, nachzuweisen. Die *Kritik der praktischen Vernunft* (aber auch die erste *Kritik* in ihren Schlußabschnitten, wie ich andernorts suggeriert habe¹¹) hat keine andere Absicht als darzutun, « daß es reine praktische Vernunft gebe », wie es in den ersten Zeilen der Vorrede heißt. Auf dieses faktische 'daß' des moralischen Appells kommt es an. Ob das Gebot tatsächlich befolgt wird, ist

vernünftig und mit Bewußtsein seiner Kausalität in Ansehungen der Handlungen, d. i. mit einem Willen begabt uns denken wollen. »

⁹ Zur Auszeichnung des Bewußtseins des moralischen Gesetzes als des *einzigsten* Faktums der Vernunft, s. Kr. d. pr. V., Ak. V, 31. Zum Faktum der Vernunft, vgl. ferner Kr. d. pr. V., Ak. V, 6, 42, 43, 91, 104.

¹⁰ Dieses Motiv der Erhabenheit, die aus der Idee der mechanisch nicht begreiflichen Zweckmäßigkeit herrührt, kann ich hier nicht weiter verfolgen. Vgl. dazu meine Ausführungen in *Kant zur Einführung*, Hamburg 1994, Kapitel 10: « Die Zweckmäßigkeit der Urteilskraft ».

¹¹ Vgl. *Kant zur Einführung*, Kapitel 8, thesenartig bereits: « La conclusion de la *Critique de la raison pure* », in *Kant-Studien*, 81, 1990, 129-144; auf englisch: « The Conclusion of Kant's *Critique of pure reason* », in *Graduate Faculty Philosophy Journal*, 16, 1992, 165-178.

eine andere Sache und nicht zu ermitteln. Es genügt der Appell und die Bewunderung, die er uns unweigerlich abverlangt.

Diese erhebende Wirkung des moralischen Gesetzes beschreibt Kant bekanntlich als *Achtung* vor dem Gesetz und zwar in dem phänomenologischsten Abschnitt seiner Moralphilosophie, wo er eigens vom « Bewußtsein des moralischen Gesetzes »¹² hinsichtlich seines tatsächlichen « Einflusses auf den Willen » handelt. Kant fragt in der Tat als Quasiphänomenologe danach, « auf welche Art das moralische Gesetz Triebfeder werde », d. h. wie es « im Gemüt wirkt ».¹³ Aber auch hier ist Kant phänomenologisch so stringent, daß er das Gesetz von dieser Achtung nicht scharf unterschieden wissen will. Die Achtung ist nicht etwa eine Triebfeder zur Sittlichkeit, schreibt er, die Achtung fürs Gesetz « ist die Sittlichkeit selbst ».¹⁴ Mit anderen Worten: Die Sittlichkeit besagt nichts anderes als die Erhebung über die Tierheit, ob wir ihr gewachsen sind oder nicht. Diese Erhebung ist aber alles andere als eine unsere tatsächliche Wirklichkeit erhebende oder erfreuliche Sache. Kant beschreibt sie durchweg als ‘Schmerz’: « Folglich können wir *a priori* einsehen, daß das moralische Gesetz als Bestimmungsgrund des Willens, dadurch daß es allen unseren Neigungen Eintrag tut, ein Gefühl bewirken müsse, welches Schmerz genannt werden kann. »¹⁵ Die Erhebung läßt sich negativ als Demütigung charakterisieren, nämlich als die Erniedrigung all dessen, was wir außer dieser moralischen ‘Be-stimmung’ sind: « Also demütigt das moralische Gesetz unvermeidlich jeden Menschen, indem dieser mit demselben den sinnlichen Hang seiner Natur vergleicht. »¹⁶ Es ist kennzeichnend für die Phänomenologie des Sittengesetzes, daß das moralische

¹² Kr. d. pr. V., Ak. V, 75.

¹³ Kr. d. pr. V., Ak. V, 72.

¹⁴ Kr. d. pr. V., Ak. V, 76. Das Achtungskapitel unterscheidet zwar die Achtung von der Bewunderung (Ak.V, 76), aber Kants Sprechweise, wie der Beschluß der Kritik der praktischen Vernunft lehrt, hält sich nicht konsequent daran.

¹⁵ Kr. d. pr. V., Ak. V, 73.

¹⁶ Kr. d. pr. V., Ak. V, 74.

Gebot vor allem in dieser niederschmetternden Negativität erfahren wird. Ausschlaggebend an der Wirkung des moralischen Gesetzes ist die Demütigung meines sinnlichen Selbsts, die « Abweisung » *aller* sinnlichen Antriebe, also jenes zum Teil schmerzliche Gefühl, betont Kant, « daß es *allen* unseren Neigungen Eintrag tut ».¹⁷ Selbstverständlich ist es sehr unwahrscheinlich, daß ‘alle’ sinnlichen Antriebe und ‘alle’ unsere Neigungen in unserem Handeln gänzlich außer Spiel bleiben, aber das Großartige, das Erhabene, das Erhebende an dem moralischen Gesetz ist gerade, daß es uns zu dieser Unwahrscheinlichkeit aufruft. Das moralische Gesetz ist insofern etwas Verrücktes: es ‘verrückt’, ‘versetzt’ uns in die Unwahrscheinlichkeit, ja in die Irrealität eines vollkommen neigungslosen Handelns. ‘Das gibt es nicht’ pflegt man Kant hierzu zu entgegnen. Er würde aber darauf antworten: ‘Das weiß ich, denn das ist gerade das Erhabene an dem moralischen Gesetz’. Je unwahrscheinlicher, je irrealer das Gesetz erscheint, desto mehr wird es als das erfahren, was und wie es ist, nämlich als ein Appell über die Tierheit hinaus, der uns lediglich Bewunderung, Achtung und Ehrfurcht einflößen kann. Und dieses Gefühl meiner Erniedrigung vor dem, was ich sein könnte, gibt es. Die Reue, die Gewissensbisse, das Bewußtsein, daß ich *anders* hätte handeln können und sollen, auch wenn ich es nicht getan habe, bezeugen es.¹⁸

Die Bewunderung für das Gesetz ist für Kant das Primäre, das Unabweisbare. Das gilt selbst von der Pflicht, die Kant bereits zur Verzweiflung seiner Zeitgenossen (wie Schiller) mit einem Gefühl der Verehrung und der Erhebung verknüpfte. Nahezu als Gegenstück zu Schillers ‘Ode an die Freude’, die 1786 erschienen war, legte er selber 1788 eine lyrische Ode an die Pflicht vor, deren kontemplativer Zug unverkennbar ist: « Pflicht! du erhabener großer

¹⁷ Kr. d. pr. V., Ak. V, 73. Die konstitutive Funktion der Demütigung im Gefühl der Achtung hat Jean-Luc Marion in seiner eindrucksvollen Phänomenologie der Donation (*Étant donné. Essai d'une phénoménologie de la donation*, Paris: PUF, 1997, 388) auf scharfsinnige Weise hervorgekehrt: « je respecte d'autant plus la loi morale, que je sais ne pouvoir, ou ne vouloir ou ne pouvoir vouloir l'accomplir. »

Name, der du nichts Beliebtes, was Einschmeichelung bei sich führt, in dir fassst, sondern Unterwerfung verlangst, doch auch nicht drohest, was natürliche Abneigung im Gemüte erregte und schreckte, um den Willen zu bewegen, sondern bloß ein Gesetz aufstellst, welches von selbst im Gemüte Eingang findet und doch sich selbst wider Willen Verehrung (wenngleich nicht immer Befolgung) erwirbt, vor dem alle Neigungen verstummen, wenn sie gleich insgeheim ihm entgegenwirken: welches ist der deiner würdige Ursprung, und wo findet man die Wurzel deiner edlen Abkunft, welche alle Verwandtschaft mit Neigungen stolz ausschlägt, und von welcher Wurzel abzustammen die unnachlässliche Bedingung desjenigen Werts ist, den sich Menschen allein selbst geben können? »¹⁹

Kant beantwortet unmittelbar seine Frage nach dem Ursprung dieses Gesetzes, vor dem alle Neigungen und selbst die Sprache verstummen, indem er auf die Erhebung abhebt, die zum Bewußtsein des Sittengesetzes gehört: « Es kann nichts minderes sein, als was den Menschen über sich selbst (als einen Teil der Sinnenwelt) erhebt, was ihn an eine Ordnung der Dinge knüpft, die nur der Verstand denken kann, und die zugleich die ganze Sinnenwelt, mit ihr das empirisch bestimmbare Dasein des Menschen in der Zeit und das Ganze aller Zwecke (welches allein solchen unbedingten praktischen Gesetzen als das moralische angemessen ist) unter sich hat. »

Diese ganz andersartige Ordnung der Dinge, zu der wir erhoben werden und die sich nur der Verstand ausdenken kann, mutet sicherlich etwas fern und fremd an. Bleibt nicht das moralische Gesetz in seinem kategorischen, d.h. nicht hinterfragbaren Gebot auf die Welt unseres Handelns bezogen? Es muß also wohl eine Vermittlung zwischen dem Gesetz der Vernunft und der 'sinnlichen' Welt geben, wo sich unser tatsächliches Handeln abspielt. Eine solche

¹⁸ Vgl. *Grundlegung*, Ak. IV, 454. Zum Phänomen des Gewissens und der Reue bei Kant, vgl. Kr. d. pr. V., Ak. V, 98.

¹⁹ Kr. d. pr. V., Ak. V, 68.

Vermittlung soll nach Kant die praktische vollbringen. Wie kann aber eine derartige Vermittlung gelingen? Nach den Grundvoraussetzungen der Phänomenologie des Sittengesetzes, von denen wir auch ausgegangen sind, kann man doch nie aus Erfahrung wissen, daß ein Gesetz *a priori* der Vernunft je in Ausübung gewesen ist. An diese Paradoxie erinnert Kant gleich zu Beginn seiner Ausführungen zur Typik: Da « alle vorkommenden Fälle zu möglichen Handlungen aber nur empirisch, d. i. zur Erfahrung und Natur gehörig, sein können: so scheint es widersinnisch, in der Sinnenwelt einen Fall antreffen zu wollen, der, da er immer sofern unter dem Naturgesetze steht, doch die Anwendung eines Gesetzes der Freiheit auf sich verstattete, und auf welchen die übersinnliche Idee des Sittlichguten, das darin *in concreto* dargestellt werden soll, angewandt werden könne. »²⁰

Dasselbe Vermittlungsproblem stellte sich seinerzeit, in der ersten *Kritik*, für die theoretische Vernunft, wo es im Schematismuskapitel durch den Rekurs auf die Anschauung *a priori* gelöst werden konnte. Dieser Rekurs auf die Anschauung fehlt jedoch hier, so daß ein Abgrund zwischen dem Sittlichguten und den stets dahinter hinkenden Einzelfällen bestehen bleibt. Im Unterschied zu den Schemata des theoretischen Verstandes nämlich « ist das Sittlichgute etwas dem Objekte nach Übersinnliches, für das also in keiner sinnlichen Anschauung etwas Korrespondierendes gefunden werden kann. »²¹

Dennoch eröffnet sich nach Kant « eine günstige Aussicht für die reine Urteilskraft »²². Sie betrifft aber nicht die Möglichkeit der Handlung selbst « als einer Begebenheit in der Sinnenwelt », für die allein die sinnliche Kausalität des Verstandes zuständig bleibt. Es ist ja sinnlos, zu fragen, wie Freiheit und damit Sittlichkeit in der sinnlichen Welt möglich seien. Denn die kurze Antwort darauf lautet: sie sind unmöglich, wird doch hier alles von einer Naturkausalität

²⁰ Kr. d. pr. V., Ak. V, 68.

²¹ Kr. d. pr. V., Ak. V, 68.

²² Kr. d. pr. V., Ak. V, 68.

beherrscht, möge diese noch so sehr von unserem reinen Verstand herkommen. Um eine andere Typik muß es also Kant gehen. Es ist nicht zu tun nicht um « das Schema eines Falles nach Gesetzen », das sonst für die Urteilskraft das Maß abgibt, sondern « um das Schema (wenn dieses Wort hier schicklich ist) eines Gesetzes selbst » [...]; « weil die Willensbestimmung (nicht die Handlung in Beziehung auf ihren Erfolg) durchs Gesetz allein, ohne einen anderen Bestimmungsgrund, den Begriff der Kausalität an ganz andere Bedingungen bindet, als diejenigen sind, welche die Naturverknüpfung ausmachen. »²³

Nicht daß ein (empirischer) Fall unter einem Gesetz steht, ist hier von Belang (es ist bei dem Sittengesetz auch nie auszumachen), sondern daß die « Willensbestimmung durchs Gesetz allein » auf ganz andere Bedingungen führt als diejenigen einer Naturverknüpfung. Das « ganz andere » ist hier maßgebend, weil erhebend. Wie läßt es sich aber formulieren? Kants (auch sprachliche²⁴) Schwierigkeit rührt daher, daß man sich diesem ‘ganz anderen’ doch nur mithilfe der üblichen Erkenntnismittel annähern kann: Vernunft, Verstand, Einbildungskraft und Anschauung. Welches dieser Vermögen kann uns bei der hier geforderten Vermittlung wirklich helfen? Die Anschauung kommt für die praktische Urteilskraft nicht in Betracht, weil sich das Sittlichgute *in concreto* nicht vorführen läßt. Daran ist nicht zu rütteln. Die Einbildungskraft wird aber ebenso völlig ausgeschaltet.²⁵ Im Lichte der Rolle, die ihr im Schematismuskapitel zukam, mag sich dieser Ausschluß überraschend ausnehmen. Zwei Gründe werden wohl Kant zur Ausbürgerung der Einbildungskraft aus der Typik bewogen haben. Erstens bleibt die

²³ Kr. d. pr. V., Ak. V, 68 f.

²⁴ Worauf Kant selber hindeutet als er bei dem Schema eines Gesetzes schrieb (Kr. d. pr. V., Ak. V, 68): « wenn dieses Wort hier schicklich ist ».

²⁵ Kr. d. pr. V., Ak. V, 69: « Folglich hat das Sittengesetz kein anderes die Anwendung desselben auf Gegenstände der Natur vermittelndes Erkenntnisvermögen als den Verstand (nicht die Einbildungskraft), welcher einer Idee der Vernunft nicht ein Schema der Sinnlichkeit, sondern ein Gesetz, aber doch ein solches, das an Gegenständen der Sinne *in concreto* dargestellt werden kann, mithin ein Naturgesetz, aber nur seiner Form nach, als Gesetz zum Behuf der Urteilskraft unterlegen kann, und dieses können wir daher den Typus des Sittengesetzes nennen. »

Einbildungskraft vielleicht doch zu sehr der Sinnlichkeit verpflichtet, wie der Schematismus lehrte: Was sie im Theoretischen *a priori* vorbilden konnte, waren ja nur Zeitbestimmungen, die Kant in der Grundlegung seiner Sittlichkeitsmetaphysik nun völlig außer Acht läßt. Die Zeitlichkeit, die etwa in der Ethik des Aristoteles sowie in Kierkegaards oder Heideggers Existentialanalysen eine so entscheidende Stelle einnimmt, spielt keine Rolle in Kants Ethik, sehr im Unterschied zur Ehrenposition, die ihr in der theoretischen Philosophie zukam. Zweitens verbindet sich mit der Einbildungskraft auch die Gefahr, daß man sich zu leicht Einbildungen, etwa Beispielen erbauenden Handelns hingeben könnte, die die strikte Reinheit des Sittlichen verunstalten würden.

Unter Ausschaltung der Anschauung und der Einbildungskraft bleibt also nur noch der arme Verstand übrig, um die Kluft zwischen der Vernunft und dem 'Sinnlichen' zu überbrücken. Der Verstand wird hier eindeutig angesprochen als das Vermögen der Gesetze. Gesetze sind gleichsam seine Domäne. In dieser Kapazität wird er für die paradoxe Aufgabe einer anschauungslosen Veranschaulichung des Sittengesetzes bemüht. Könnte er nicht etwa den Typus eines Gesetzes besorgen, das das moralische Gebot dem Gemüt näherbringen könnte? Es wird sich jedoch nicht um ein « Naturgesetz » handeln, unterstreicht Kant, so daß lediglich die reine Form eines Gesetzes übrigbleibt, um die « Idee der Vernunft »²⁶, die das Sittengesetz eigentlich ist, wenn nicht zu veranschaulichen, so doch verstandesmäßig nachvollziehbar zu machen. Der Nachvollzug der Idee der sittlichen Vernunft als eines nicht hinterfragbaren Faktums vollzieht sich nach einem Typus des Verstandes, dessen Formulierung lautet: « Die Regel der Urteilskraft unter Gesetzen der reinen praktischen Vernunft ist diese: Frage dich selbst, ob die Handlung, die du vorhast, wenn sie nach einem Gesetze der Natur, von der du selbst ein Teil wärest, geschehen

²⁶ Kr. d. pr. V., Ak. V, 69.

sollte, sie du wohl als durch deinen Willen möglich ansehen könntest? » « Nach dieser Regel », versichert unmittelbar Kant, « beurteilt in der Tat jedermann Handlungen, ob sie sittlichgut oder böse sind. »²⁷ Kants Formel ist so vertrackt, daß man doch zweifeln könnte, ob dieser Typus ‘von jedermann’ so angewendet wird. Was meint Kant mit seiner Formel?

Bei einer Handlung, die ich vorhabe, muß ich mich demnach fragen, ob das Bestimmende meiner Handlung auch das Gesetz einer Natur sein könnte, die ich als durch meinen Willen möglich ansehen könnte. Negativ läßt sich das unschwer einsehen: Wenn meine Handlung etwa einen Betrug oder eine Lüge einschließt, kann ich keine Natur wollen, die nach diesen Gesetzen aufgestellt wäre. Entscheidend ist also, wie es wenige Zeilen später heißt, « die Vergleichen der Maxime seiner Handlungen mit einem Naturgesetze ».²⁸ Diese Formel und die ganze Typik müssen aber doch sehr an die Formel des kategorischen Imperativs in der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* gemahnen. Es ist bekannt, daß die dort eingeführten Formel für den kategorischen Imperativ in der zweiten *Kritik* nicht namentlich wiederauftreten. Wenn ich recht sehe, wird aber die Naturgesetzformel der *Grundlegung* in der zweiten *Kritik* zur Typik zugerechnet. Die allererste Formel für den kategorischen Imperativ in der *Grundlegung* war ja die, “daß ich auch wollen könne, meine Maxime solle ein allgemeines Gesetz werden”²⁹, bzw. “Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde”.³⁰

Ein beachtenswerter Unterschied liegt jedoch in den von Kant verwendeten Verben. Während es die kanonischen Formeln des Imperativs auf ein Handeln (aus Pflicht) absahen (‘handle nur nach der Maxime...’. ‘...als ob...’, usw.), rückt die Typik die grundsätzliche moralische Frage in den inneren

²⁷ Kr. d. pr. V., Ak. V, 69.

²⁸ Kr. d. pr. V., Ak. V, 69.

²⁹*Grundlegung*, Ak. IV, 402.

Dialog des Gewissens zurück: 'Frage Dich, ob...', lautet hier der Imperativ. Sie erinnert sozusagen das moralische Bewußtsein an das Selbstgespräch, das es von Hause aus ist. Es springt aber in die Augen, daß diese Typikfrage, um nicht zu sagen: diese typische Frage, dem kategorischen Imperativ bereits innewohnen muß und insofern radikaler ist. Ehe ich nach einem allgemeinen Gesetz *handele*, muß ich mich doch zuerst *fragen*, ob ich die daraus resultierende Handlung wollen könne. Es trifft freilich auch hier zu, daß sich die Moralität der Handlung selber nicht nachweisen läßt, aber die Frage - als Frage des moralischen Bewußtseins an sich selbst - läßt sich nicht abweisen. Ich finde mich vor, besser: in diese Frage als Frage gestellt. Diese Frage als solche versinnbildlicht ein unabweisliches Faktum, das meiner sinnlichen Natur Einhalt gebietet und damit, wie es Kant unnachahmlich ausdrückt, « auf eine reine Verstandeswelt Anzeige gibt ».³¹ In dieser Frageform der Typik, die ja meine ganze Existenz in Frage stellt, liegt also die Vermittlungsaufgabe des Verstandes gegenüber der verpflichtenden Idee der Vernunft.

Man muß sich aber fragen, ob die Naturgesetzformel des Verstandes Kants Ab- und Einsichten wirklich dient. Der wiederholte Hinweis auf ein « allgemeines Naturgesetz » darf nicht das Entscheidende vergessen lassen, nämlich daß die Willensbestimmung nach dem moralischen 'Gesetz' « den Begriff der Kausalität an ganz andere Bedingungen bindet, als diejenigen sind, welche die Naturverknüpfung ausmachen ».³² In dieser Hinsicht erweist sich die Analogie des Naturgesetzes als die schlechteste und zugleich die beste Veranschaulichung für eine Phänomenologie des Sittengebots. Die schlechteste, denn es geht in ihm gerade um eine ganz andere Art von Kausalität, ja um eine Entbindung aus ihr. Man könnte ohne Übertreibung sagen, daß der Kantischen Ethik nichts ferner liegt als die Vorstellung eines 'Naturgesetzes' für das

³⁰Grundlegung, Ak. IV, 421.

³¹ Kr. d. pr. V., Ak. V, 43.

³² Kr. d. pr. V., Ak. V, 69.

moralische Handeln. Das moralische Gebot gebietet ja nichts anderes als die Transzendierung der sinnlichen, durch mechanische ‘Gesetze’ konstituierten Welt. Die erste Formel des Imperativs in der *Grundlegung* sowie die Typik müssen aber auf die Naturgesetzformel zurückgreifen, weil sie als eine Art negative Folie für das « ganz andere » des Sittengesetzes fungieren kann. Ihre einzige phänomenologische Ausweisung liegt ja gerade in der Erhebung über das Reich der Natur hinaus. Da diese Typik von dem Verstand (lat. *intellectus*) ausgearbeitet wird, sprach auch Kant in diesem Zusammenhang von einer ‘intelligiblen’ Natur, um den Kontrast zur Natur, die wir sonst phänomenologisch kennen, zu markieren.³³ Allein vermöge des moralischen ‘Gesetzes’ erschließt sich für uns ein Zugang zu dieser ganz anderen ‘Natur’, ja zu diesem ‘Übersinnlichen’. Aus dieser Evidenz heraus dürfen uns zu einer intellektuellen Welt zählen, die man aber « doch nicht weiter kennt »³⁴. Es ist allein die Freiheit von den Antrieben der Sinnlichkeit, die uns « in Gedanken in eine ganz andere Ordnung der Dinge versetze ».³⁵

Die Typik schließt also beides ein, sowohl die Anwendung der Gesetzesvorstellung auf die ‘intelligible’ Welt der Freiheit als auch die Grenze eben dieser Gesetzesvorstellung. Zu Recht schreibt Gerhard Krüger, daß die Typik « das Grundproblem der praktischen Philosophie » bildet,³⁶ da sie sich die ‘Veranschaulichung’ des Sittengesetzes zur Aufgabe macht. Man müßte nur hinzufügen, daß es das Grundproblem der Kantischen Ethik auch deshalb anzeigt, *weil* eine Veranschaulichung nicht ganz glücken will. Der Typik zufolge darf man zwar die Sittlichkeit mithilfe des Gesetzesbegriffes ausdrücken, wenn man jedoch auf die damit verbundene Anschauung und gar Anschaulichkeit verzichtet: « Es ist also auch erlaubt, die Natur der Sinnenwelt

³³ Zur Synonymie der Ausdrücke Verstandeswelt, intelligible Welt und intellektuelle Welt bei Kant, vgl. *Grundlegung*, Ak. IV, 451 ff.

³⁴ *Grundlegung*, Ak. IV, 451.

³⁵ *Grundlegung*, Ak. IV, 454.

als Typus einer intelligibelen Natur zu brauchen, solange ich nur nicht die Anschauungen, und was davon abhängig ist, auf diese übertrage, sondern bloß die Form der Gesetzmäßigkeit überhaupt (...) darauf beziehe. »³⁷ Man muß gleichsam die Leiter der Gesetzesvorstellung wegwerfen, nachdem man mir ihrer Hilfe in das ganz andere Reich des Sittlichen hinaufgestiegen ist

Hat die Typik ihre Aufgabe einer Vermittlung zwischen dem Sittengesetz und der Sinnenwelt schließlich gelöst? Im Grunde genommen: Nein, aber in diesem großartigen Verzicht ist die Typik vielleicht doch ihrem unmöglichen Ziel nähergekommen. Nein, entschieden nein, weil sie eine 'Vermittlung', wie sie der Schematismus der Einbildungskraft leistete, zwischen der Vernunft und dem 'Empirischen' auf keinen Fall zuwegegebracht hat. Durch die Typik und ihre Verstandesvorstellung eines intelligiblen Reiches der Zwecke, die nicht von dieser Welt sind, wurde vielleicht das sittliche 'Gesetz' sogar in eine noch weitere, kaum nachvollziehbare Ferne gerückt. Denn: Wie kann ich mir eine 'intelligible Natur' vorstellen? Auch dafür bedürfte es wohl einer weiteren Typik. Eine intelligible Natur kann ich mir nicht vorstellen, es sei denn durch das Wunder der sittlichen Erhebung über das Sinnliche hinaus. Dieses unwahrscheinliche Wunder erfüllt nun « das Gemüt mit immer neuer und zunehmender Bewunderung und Ehrfucht, je öfter und anhaltender sich das Nachdenken damit beschäftigt ». In dieser unscheinbaren Unwahrscheinlichkeit erfüllt sich die Phänomenologie des Sittengesetzes.

³⁶ G. Krüger, *Philosophie und Moral in der Kantischen Kritik*, Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1931, 83.

³⁷ Kr. d. pr. V., Ak. V, 70.